

Bundessozialgericht

- 11 RK 5/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter E x n e r und Dr. W e r d e r m a n n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 1. August 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist landwirtschaftlicher Unternehmer; er bewirtschaftet einen Hof von 67 ha. Außerdem ist er Mitarbeiter (höherverdienender Angestellter) einer Versicherungsgruppe und seit Januar 1972 freiwilliges Mitglied der Barmer Ersatzkasse (BEK).

Die Beklagte, die zunächst glaubte, daß der Kläger Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sei, nahm den Kläger mit Bescheid vom 18. September 1974 ab 1. Oktober 1972 als ihr Pflichtmitglied in Anspruch. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Klage beantragte der Kläger, die Bescheide aufzuheben und festzustellen, daß er nicht Pflichtmitglied der Beklagten geworden sei, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht zu befreien. Diese Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen und ausgeführt: Das Unternehmen des Klägers bilde eine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL); der Kläger sei daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) versicherungspflichtig; § 3 Satz 1 KVLG schließe die Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht aus. Die Kammer teile zwar die Bedenken dagegen, daß § 3 Satz 1 KVLG nur anderweit Pflichtversicherte von der Versicherung nach dem KVLG ausnehme, nicht aber diejenigen, die freiwillig einer anderen gesetzlichen Krankenkasse angehörten; in beiden Fällen gründe sich nämlich die Existenz der Betroffenen vornehmlich auf Einkünfte aus abhängiger Arbeit. Darauf, ob diese Vorschrift mit Art. 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei, komme es aber letztlich nicht an, da die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht erfüllt seien; auch eine Entscheidung des BVerfG könne keine Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers schaffen. Ferner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

sei der Hilfsantrag nicht begründet, und zwar schon deshalb nicht, weil ein Befreiungsantrag nach § 94 KVLG nicht innerhalb der vorgesehenen Ausschußfrist gestellt worden sei.

Mit der zugelassenen Sprungrevision beantragt der Kläger,
unter Aufhebung des Urteils des SG und der
Bescheide der Beklagten festzustellen, daß
er nicht Pflichtmitglied der Beklagten
geworden ist.

Er macht die bereits vom SG erhobenen Bedenken gegen die
Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 1 KVLG geltend und hält
Art. 3 Abs. 1 GG für verletzt.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

II

Die Sprungrevision ist nicht begründet; der Kläger ist,
wie das SG zu Recht entschieden hat, am 1. Oktober 1972
Mitglied der Beklagten geworden.

Daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG erfüllt
sind, stellt auch der Kläger nicht mehr in Abrede; ebenso
steht es außer Zweifel, daß die Versicherungspflicht nicht
durch § 3 Satz 1 KVLG ausgeschlossen wird. Die gegen die
Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift erhobenen
Bedenken greifen nicht durch.

Dabei kann dem SG freilich insoweit nicht gefolgt werden,
als es die prozessualen Voraussetzungen einer Vorlage nach
Art. 100 GG nicht für erfüllt hält. Die Frage der Ver-
fassungsmäßigkeit des § 3 Satz 1 KVLG ist entscheidungs-
erheblich. Das BVerfG könnte zwar selbst keine Rechts-
grundlage für das Begehren des Klägers schaffen; wäre
§ 3 Satz 1 KVLG jedoch verfassungswidrig, so müßte nach
einer solchen Entscheidung des BVerfG das Verfahren



- 4 -

wiederum ausgesetzt werden, um dem Kläger die Chance einer ihm günstigen Entscheidung des Rechtsstreits nach einem erneuten Tätigwerden des Gesetzgebers zu wahren (vgl. BVerfGE 23, 142; 30 96).

§ 3 Satz 1 KVLG ist jedoch nicht verfassungswidrig. Er regelt lediglich die Konkurrenz – das Zusammentreffen – mehrerer eine Versicherungspflicht begründender Tatbestände. Von dieser Aufgabenstellung her hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß, sich in § 3 auch mit dem Zusammentreffen der Versicherungspflicht nach dem KVLG mit einer freiwilligen Versicherung auseinanderzusetzen. Der Gesetzgeber mußte nicht die Pflichtversicherung nach dem KVLG auch einer freiwilligen Versicherung weichen lassen. Insoweit ist ein wesentlich anderer Sachverhalt gegeben. Die Zugehörigkeit zur freiwilligen Versicherung kann der Versicherte im Gegensatz zur Pflichtversicherung nach seinem Willen beenden. Davon abgesehen trifft es nicht zu, daß freiwillig Versicherte – selbst freiwillig versicherte Landwirte – gleichermaßen wie Pflichtversicherte ihre Existenz vornehmlich auf Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit gründeten; das kann nicht als Regelfall gelten.

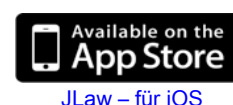
Den Hilfsantrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht hat der Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr aufrechterhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Buss

Heyer

Dr. Zimmer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)